

Kurztitel

Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schiffahrts-Ordnung – BSO)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 93/1976

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 113

Inkrafttretensdatum

01.04.1976

Abkürzung

BSO

Index

99/06 See- und Binnenschifffahrt

Text**Anordnungen in Einzelfällen**

§ 1.13. Die Schiffsführer sowie Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, haben die Anordnungen zu befolgen, die ihnen von den Organen, der Behörde zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zur Abwendung von Gefahren oder Nachteilen, die durch die Schifffahrt verursacht werden können, erteilt werden.

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2019

Gesetzesnummer

10011484

Dokumentnummer

NOR40057054